

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 382

ausgegeben am 12. Oktober 2023

Kundmachung vom 10. Oktober 2023 der Beschlüsse Nr. 114/2020 und 115/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 6. August 2020
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 6. August 2020

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 und 2 die Beschlüsse Nr. 114/2020 und 115/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. Sabine Monauni
Regierungschef-Stellvertreterin

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 114/2020
vom 6. August 2020
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2020/1043 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über die Durchführung klinischer Prüfungen mit genetisch veränderte Organismen enthaltenden oder aus solchen bestehenden Humanarzneimitteln zur Behandlung oder Verhütung der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) und deren Abgabe¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 19 (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 699/2014 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"20. 32020 R 1043: Verordnung (EU) 2020/1043 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über die Durchführung klinischer Prüfungen mit genetisch veränderte Organismen enthaltenden oder aus

solchen bestehenden Humanarzneimitteln zur Behandlung oder Verhütung der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) und deren Abgabe ([ABl. L 231 vom 17.7.2020, S. 12](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/1043 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 6. August 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. August 2020.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 115/2020
vom 6. August 2020
zur Änderung von Anhang XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen³ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1ea (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
", geändert durch:
- 32020 R 0972: Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 ([ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3](#))"

2. Unter Nummer 1j (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32020 R 0972**: Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 ([ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/972 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 6. August 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁴.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. August 2020.

(Es folgen die Unterschriften)

1 [ABl. L 231 vom 17.7.2020, S. 12.](#)

2 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*

3 [ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3.](#)

4 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*